

Merkblatt für die Beantragung einer Verpflichtungserklärung

Was ist ein Kurzaufenthalts-Visum?

Mit einem Kurzaufenthalts-Visum kann Ihr Besuch bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland bleiben. Es gilt für private Besuche, touristische Reisen und Geschäftsreisen. Es wird auch „Schengen-Visum“ oder „Touristen-Visum“ genannt. Mehr zum Kurzaufenthalts-Visum erfahren Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes (siehe Abschnitt „Weiterführende Informationen“).

Um welche Kosten geht es?

Mit der Erklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten zu übernehmen, die dem Staat durch den Aufenthalt Ihres Besuches in Deutschland entstehen könnten. Dazu zählen:

- Kosten für den Lebensunterhalt (zum Beispiel für Essen, Trinken, Wohnen, Kleidung, ärztliche Behandlung, Medikamente oder Pflege)
- Kosten, die entstehen, falls die Behörden Ihren Besuch zwangsweise in sein Heimatland zurückschicken müssen.

Nähere Informationen zum Umfang und der Dauer der Verpflichtung finden Sie in der „Zusatzklärung zur Verpflichtungserklärung“.

Zur Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag möglichst vollständig, richtig und deutlich lesbar ausgefüllt**
 - ↳ Mitreisende Ehegatten und minderjährige ledige Kinder Ihres Besuchs können in dasselbe Formular eingetragen werden
- Formular „Erklärung zur Bonität“**
- Formular „Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH/AV“**
- Formular „Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS“**
- Letzte 3 Gehaltsabrechnungen (von der gesamten Familie)**
 - ↳ bei Selbständigen: Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung und „Bescheinigung in Steuersachen“ vom Finanzamt
- Sämtliche Einkommensnachweise (z.B. Mieteinnahmen)**
- Pass oder Personalausweis**
- * Mietvertrag oder
- * Kaufvertrag oder Grundbuchauszug bei Eigentum in Verbindung mit einem aktuellen Kontoauszug aus dem Darlehensrate ersichtlich ist
- * Nachweise über Ausgaben (z.B. Miete, Schuldennachweise)
- Gebühr: 29,00 €**

* nur bei Langzeitaufenthalt zusätzlich vorlegen => (Familiennachzug/Eheschließung/Studium)

WICHTIG: Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist nur persönlich durch den Gastgeber/in möglich. Die Angaben sind freiwillig. Unvollständige Angaben können allerdings zur Ablehnung des Visums führen.

Bearbeitungsdauer: ca. 1 - 2 Wochen ab Abgabe der Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde in Mühlacker.

**Antrag auf Ausstellung einer
Einladung mit Verpflichtungs-
Erklärung gem. §§ 66 ff.
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Eingangsstempel

Hinweis
Gemäß §§ 66 ff AufenthG haften Sie als Gastgeber/in für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch Ihre/n Besucher/in entstehen, z.B. Krankheitskosten, Kosten einer evtl. Abschiebung, Sozialhilfebezug. Um für den deutschen Staat sicherzustellen, dass Sie zu dieser Leistung auch in der Lage sind, ist es unsere Pflicht, Ihre Vermögensverhältnisse zu überprüfen. Wir bitten dafür im Verständnis. Da Sie mit dieser Erklärung eine große Verpflichtung eingehen, sollten Sie sich genau überlegen, ob Sie der eingeladenen Person vertrauen können. Die Erhebung und Weitergabe der personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens erfolgt aufgrund §§ 86 + 87 AufenthG

1. Gastgeber/in

Familienname		ggf. Geburtsname		Vorname	
Unterhaltsberechtignte Familienmitglieder <input type="checkbox"/> Kinder ↳ Alter der Kinder: _____				Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)			Geburtsort		
Legitimationsmittel <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass				Nummer	
Anschrift					
Telefon		E-Mail		Beruf	

2. Besucher/in

Familienname		Vorname			
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit			Nummer des Reisepasses		
Anschrift (Heimatland)					
Verwandtschaftsverhältnis zu Gastgeber/in			Aufenthaltszweck		
Aufenthaltsdauer (von – bis)					

3. Mitreisende Familienmitglieder (Kinder unter 18 oder/und Ehepartner/in)

Familienname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geschlecht

Ort, Datum

Unterschrift (Gastgeber/in)

Erklärung zur Bonität

-Bitte unbedingt ausfüllen und unterschreiben-

Hiermit erkläre ich:

Name, Vorname

Wenn meine Bonität **NICHT** gegeben ist, möchte ich trotzdem die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung:

Ja

Nein

Wenn Sie **JA** ankreuzen, wird die Einladung ausgestellt mit dem Vermerk „Bonität nicht nachgewiesen“. In diesem Fall kann ihr Besucher noch zusätzlich seine eigene Bonität bei der Botschaft nachweisen.

Die Ausstellung eines Visums ist Entscheidung der Botschaft und kann durchaus abgelehnt werden.

Wenn Sie **NEIN** ankreuzen, stellen wir keine Verpflichtungserklärung aus und die Gebühr entfällt.

Datum, Unterschrift

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung: _____

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom: _____

Nr.: _____

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden: _____
Datum Name, Vorname